

# Verordnung über die Tierzucht (Tierzuchtverordnung, TZV)

## Änderung vom ...

---

*Der Schweizerische Bundesrat  
verordnet:*

I

Die Tierzuchtverordnung vom 14. November 2007<sup>1</sup> wird wie folgt geändert:

*Art. 6 Abs. 2 Bst. d*

<sup>2</sup> Der Beitrag beträgt höchstens je:

- |   |              |
|---|--------------|
| d. Milchprobe nach ICAR-Methode AT4 oder ATM4 | 3.50 Franken |
|---|--------------|

*Art. 8 Abs. 4*

<sup>4</sup> Je Herdebuchtier wird höchstens die Hälfte des Beitrags nach Absatz 2 ausgerichtet, wenn die anerkannte Zuchtorganisation keine Zuchtwertschätzung durchführt.

*Art. 10 Abs. 2 Bst. b-e, 3-6*

<sup>2</sup> Der Beitrag beträgt höchstens je:

- |  |              |
|--|--------------|
| b. Milchprobe nach ICAR-Methode A4             | 6 Franken    |
| c. Milchprobe nach ICAR-Methode AT4 oder ATM4  | 4.50 Franken |
| d. Milchprobe nach ICAR-Methode B oder C       | 3.20 Franken |
| e. Aufzuchtleistungsprüfung in der Ziegenzucht | 40 Franken   |

<sup>3</sup> Der Beitrag je Milchprobe im Rahmen der Milchleistungsprüfung wird für jede in Herdebuchbetrieben stehende Ziege und jedes Milchschaf in Laktation ausgerichtet.

<sup>4</sup> Höchstens der halbe Beitrag je Milchprobe wird ausgerichtet:

- für Nichtherdebuchtiere in Herdebuchbeständen; oder
- wenn die Milchleistungsprüfung ohne Gehaltserhebung durchgeführt wird.

<sup>5</sup> Kein Beitrag für Milchproben wird ausgerichtet, wenn beide Voraussetzungen nach Absatz 4 zutreffen.

<sup>1</sup> SR 916.310

<sup>6</sup> Höchstens der halbe Beitrag je Aufzuchtleistungsprüfung in der Ziegenzucht (Geburtsgewicht und 40-Tage-Gewicht) wird ausgerichtet, wenn die Prüfung unvollständig durchgeführt wird.

#### *Art. 11a* Honigbienenzucht

<sup>1</sup> Für die Honigbienenzucht werden insgesamt höchstens 250 000 Franken pro Jahr ausgerichtet.

<sup>2</sup> Der Beitrag beträgt höchstens je:

- |    |  |              |
|----|--|--------------|
| a. | Herdebuchtier (Königin)                                  | 20 Franken   |
| b. | Bestimmung der Rassenreinheit der Königinnen             | 10 Franken   |
| c. | Leistungsprüfung im Prüfstand mit verdeckter Ringprüfung | 140 Franken  |
| d. | Leistungsprüfung im Prüfstand mit offener Prüfung        | 20 Franken   |
| e. | Belegstation A   | 2000 Franken |
| f. | Belegstation B   | 300 Franken  |

#### *Art. 15 Abs. 5 erster Satz*

<sup>5</sup> Der Schweizerische Freiburgerzuchtverband entscheidet auf Gesuch über die Beitragsberechtigung und richtet die Beiträge an den Züchter oder die Züchterin oder über ihre Pferdezuchtgenossenschaft an den Züchter oder die Züchterin aus.

#### *Art. 16 Sachüberschrift und Abs. 4*

##### Beiträge zur Erhaltung von Schweizer Rassen

<sup>4</sup> Beiträge an anerkannte Zuchtorganisationen und anerkannte Organisationen können für die Langzeitlagerung von tiefgefrorenem Probematerial tierischen Ursprungs (Kryomaterial) ausgerichtet werden, wenn sie entsprechende Vereinbarungen mit dem Bundesamt abgeschlossen haben.

## II

Diese Änderung tritt am 1. Januar 2010 in Kraft.

...

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Hans-Rudolf Merz

Die Bundeskanzlerin: Corina Casanova